



Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-18/0008-A

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung; Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Regelleistung und die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer	Bernd Petermann

gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern

1. 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart vertreten durch die Geschäftsführung,

am 10.10.2018 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Beschaffung der Regelleistung für Übertragungsnetzbetreiber unterliegt entsprechend den in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe der in Tenor zu Ziffer 1.) genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Die vorstehenden Anordnungen in Tenor Ziffer 1.) und 2.) sind bis zum 31.12.2023 befristet.

Gründe

I. Sachverhalt

Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung, zur Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Regelleistung und für die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten in den Erlösbergrenzen.

Unter Regelleistung wird die Vorhaltung derjenigen Leistung verstanden, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der Regelzone erforderlich ist. Regelleistungskosten sind Kosten der Regelleistungsbeschaffung gemäß den Verfahrensfestlegungen der BNetzA für Primärregelung (BK6-10-097), Sekundärregelung (BK6-15-158, BK6-18-019) und für Minutenreserve (BK6-15-159, BK6-18-020).

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. In diesem Zusammenhang obliegt ihnen unter anderem die Beschaffung von Regelleistung. Diese Aufgabe nehmen die ÜNB gemeinsam im Rahmen des Netzregelverbundes (NRV) und der Verordnung 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem wahr.

Hierdurch wird deutlich, dass zum Betrieb von Übertragungsnetzen nicht nur die Bereitstellung von Netzinfrastruktur, sondern auch der systemführungsbedingte operative Umgang mit dem Einsatz elektrischer Energie im europäischen Netzverbund gehört. Dies findet auch materiell in den Kostenpositionen eines Übertragungsnetzbetreibers seinen Niederschlag.

Auf der Grundlage der von den vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV hat die Beschlusskammer am 18.07.2018 das vorliegende Verfahren eröffnet. Mit Veröffentlichung im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 25.07.2018 hat die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern und den übrigen Marktteilnehmern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

1.3. Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Übertragungsnetzbetreibern und den Marktteilnehmern wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

2.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Regelleistung schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet.

2.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

2.3. Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch die Beschaffung von Regelleistung Rechnung zu tragen.

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer hat in ihren Erwägungen auch berücksichtigt, dass die vorliegenden FSV „als letzter Baustein“ neben den oben genannten Festlegungen und der künftigen europäischen Überformung der Regelennergiebeschaffung die existierende Lücke schließt, die zu einer Anerkennung der Kosten für die Beschaffung von Regelleistung als verfahrensreguliert fehlt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden FSV für die besondere Situation der Übertragungsnetzbetreiber eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die zum Einen den berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung für wirtschaftlich sehr erhebliche und potentiell sehr volatile Kostenpositionen im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Die Entwicklung und Belastungen mit Regelleistungskosten können in den jährlichen Monitoringberichten der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden.

Zum anderen werden aber durch die gewählten Mechanismen auch die Interessen der Energieerzeugungsanlagenbetreiber einerseits und der Netznutzer andererseits angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist durch die Ausgestaltung dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer Rechnung getragen, dass die Übertragungsnetze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen.

2.4. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen umfassend

(Tenor zu Ziffer 1.)

Mit Tenor zu Ziffer 1.) wird die Feststellung getroffen, dass das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Regelleistung für die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den in den Anlagen beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegt.

Die vorliegende Festlegung richtet sich an die vier Übertragungsnetzbetreiber und enthält keine grundsätzlich verallgemeinerungsfähigen Aussagen, sondern stellt sich als

sachgerechte Lösung für die Sondersituation und den besonderen Aufgabenkanon der Übertragungsnetzbetreiber dar.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Leistungen erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie setzen die Mechanismen aus der 2. Regulierungsperiode 2013 – 2018 fort. Die Beschlusskammer ist zu der Einschätzung gelangt, dass sich die Mechanismen bewährt haben. So haben sich die Regelergiekosten in den Jahren 2012- 2016 wie folgt entwickelt:

2014	2015	2016
435,8 Mio. €	313,2 Mio. €	202,7 Mio. €

Die Beschlusskammer hat das Fortbestehen der Spielräume, die für ein Anreizsystem mit Bonus/Malus-System Voraussetzung sind, intensiv überprüft. Sie ist zu der Überzeugung gelangt, dass trotz des eingetretenen Kostenniveaus und des engen Regulierungsrahmens durch Festlegungen und europäischen Rechtsrahmen weitere Spielräume bestehen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben durch die FSV dargelegt, dass sie selbst ebenfalls dieser Einschätzung sind. Die FSV regelt im Ergebnis den Bereich der Kostenberücksichtigung für die Beschaffung von Regelleistung in einer Art und Weise und so umfassend, dass dem Netzbetreiber in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschaffung der Regelleistung mit den Verfahrensfestlegungen der BNetzA für Primärregelung (BK6-10-097), Sekundärregelung (BK6-15-158, BK6-18-019) und für Minutenreserve (BK6-15-159, BK6-18-020) festgelegt ist.

Gleichwohl verbleibt den Übertragungsnetzbetreibern bei der Beschaffung von Regelleistung ein Spielraum, der der unternehmerischen Bewirtschaftung zugänglich ist. Dafür sollen Anreize geschaffen werden, diesen auszuschöpfen. Mit Hilfe des in den FSVen beschriebenen Systems werden die ÜNB dazu angehalten, die entsprechenden Spielräume im Sinne von größerer Effizienz und Kosteneinsparungen zu nutzen. Durch diese FSVen werden diese Spielräume in der Beschaffung also nicht geschlossen. Mit der vorliegenden Entscheidung zur Anerkennung der FSVen wird es ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens – also die unter Berücksichtigung von Anzeilelementen festgestellten Kosten – entsprechend den vorliegenden FSVen als wirksam verfahrens-

reguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln. In der Folge erhalten die Übertragungsnetzbetreiber größere Sicherheit und Verlässlichkeit in Bezug auf die Erstattung der Kosten für Regelleistung, d.h. deren jährliche Berücksichtigung und Anpassung in der Erlösobergrenze nach § 4 ARegV.

Ferner profitiert auch der Netznutzer von den vorliegenden Modellen. Zum einen sorgt der Anreizmechanismus dafür, dass die Übertragungsnetzbetreiber animiert werden, die Regelleistung effizient zu beschaffen, was im Ergebnis zu einem optimalen Kostenansatz führt. Zum anderen bringt der in den FSVen vorgesehene Anpassungsmechanismus bei fallenden Beschaffungskosten für Systemdienstleistungen Anpassungen nach unten mit sich. Im Ergebnis werden die Netznutzer dadurch in sachgerechter Weise an den Kostenschwankungen beteiligt.

2.5. Befristung von Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) - Tenor zu Ziffer 3.)

Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen zur Beschaffung entstehenden Kosten gelten für die Dauer der dritten Regulierungsperiode als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.

3. Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen

- **freiwillige Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber**

mit der dazugehörigen Anlage

- **Kurzgutachten vom 17.04.2018 „Bestimmung des EE-bedingten Bedarfs an Sekundärregel- und Minutenreserve“, Consentec GmbH, Aachen¹**

sind Bestandteile dieses Beschlusses.

¹ Die Beschlusskammer kann die im Gutachten gefundenen Ergebnisse zur Bestimmung des zusätzlichen Regelleitungsbedarfs aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien nachvollziehen und legt sie dieser Festlegung zugrunde. Eine vollumfängliche Bestätigung aller Aussagen des Gutachtens geht damit nicht einher.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann